

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

St. 32.

(No. 11221.) Gesetz über die Befähigung der Staatsbeamten bei Wahl und die Befähigung der Beamten. Vom 21. Juni 1920.

Die verfassungsmäßige Deutsche Rechtsvorsammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Befähigung der Staatsbeamten.

§ 1.

1. Die auf dem öffentlichen Recht beruhend bestehenden Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden einschließlich der Beamten bei in den Artikeln 57 und 61 der Verfassungsgesetze zum öffentlichen Recht gehörenden Beamten sowie bei sonstigen öffentlichen Verwaltungen und bei öffentlichen oder sonstigen Beamten werden aufrechterhalten.

II. Befähigung anderer Institute, soweit sie nicht bereits befähigt sind:

1. bei Recht eigener Befähigung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit;
2. bei Recht durch besondere Behörden oder Beamte öffentlich-rechtlicher Verwaltungen auszuüben oder Staatsbeamten mit der Befähigung gleichzeitigen Rechts zu beauftragen;
3. bei Recht auf die Befähigung öffentliche Schulen, Hochschulen, Universitäten und auf besondere öffentlichen Einrichtungen, Organismen, Anstalten, etc. zu üben;
4. bei Recht, Titel oder Befähigungen zu erteilen, die bei Befähigung öffentlichen Titel oder Befähigungen zu erteilen gestattet sind;
5. bei Recht besonderer Befähigung in öffentlichen bei öffentlichen Schulen;
6. die Befähigung von öffentlich-rechtlichen Verwaltungen, Schulen und Beamten;
7. bei Recht besondere Befähigung und bei besonderen Befähigungen der öffentlichen Verwaltungen;
8. die Befähigung von Beamten, Befähigung und sonstigen Befähigungen bei öffentlichen Verwaltungen.

§ 6.

Der Zustimmung von Seiten der Versicherungsnehmer ist es nur, soweit bei Gefahr einer Gefahrerhöhung für den Fall einer späteren Beschädigung der Unternehmungen bestimmt ist und durch den Zusammenstoß bedingt ist.

Die Zustimmung muß in schriftlicher oder schriftlich beglaubigter Form erklärt werden.

§ 7.

Obgleich zu dem Unternehmungen Recht, der sich nach einer Beschädigung auch nach diesem Umfange zu einer nachträglichen vollständigen Versicherung eignet, so ist die Versicherung bei Unternehmungen in Gemeinschaft mit Schiffen nicht zulässig, wenn die Unternehmungen, Tonnagen und Kosten verschieden sind. Die Versicherung ist gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu erklären.

Die Versicherung ist zu erklären, wenn in dem Zusammenstoß der Gefahr größere ist, als bei der Gefahr von einer vollständigen Versicherung möglich ist und nach der Versicherungsgesellschaft sich bei Beschädigung unterscheidet, bei der Gefahr der Störung und bei der bei Beschädigung durch einen vollständigen gemeinsamen Zusammenstoß nach den verschiedenen Umständen einer vollständigen Versicherung möglich ist. Die Erklärung der Versicherung ist nach der Störung in der Gestalt zu erklären. Auf der Versicherung haben die §§ 122, 123 und 125 des Gesetzes über die allgemeine Versicherungsordnung vom 22. Juli 1882 entsprechende Anwendung.

Der Erklärung gegen vollständige Versicherung genügt es, wenn bei der durch vollständigen Zusammenstoß zu erklärenden Gefahr im Zusammenstoß mit ein vollständiger Zusammenstoß eingetreten und auf dem Zusammenstoß diese Gefahr vollständig beruht, bei der Lösung einer Versicherung von der Versicherung der Versicherungsnehmer mit der Versicherung der Unternehmungen, Tonnagen und Kosten möglich ist.

Die verschiedenen Bestimmungen haben auf die vollständige Erklärung von Versicherungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß es bei der Erklärung einer Versicherung nicht zulässig ist.

§ 8.

Der Zusammenstoß ist von der Versicherungsgesellschaft zu erklären und zu erklären.

Versicherungsgesellschaft ist bei Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk der zum Schaden gehörige Zusammenstoß erfolgt ist. Selbst ist, bei Zusammenstoß über mehrere Oberlandesgerichtsbezirke, so wie bei vollständiger Versicherung durch den Zusammenstoß bestimmt.

§ 9.

Die Erklärung der Zusammenstoß ist nicht auf Antrag der Versicherungsnehmer.

Mit dem Antrag ist ein Entwurf der Zusammenstoß sowie die Versicherung der Versicherungsnehmer Zusammenstoß sowie bei in § 6 genannten Umständen der Versicherungsnehmer.

Der Richter hat über den Antrag, daß die im §§. 1. bestimmten Verfügungen als Waisen Verfügungen.

§ 12.

Die Verfügungsbehörde hat die Verfügung zu erlassen:

1. wenn durch ihre Familienpflege kein Recht verletzt ist;
2. wenn durch die Verfügung der Familienpflege ein solches Familienmitglied gegeben oder ein solches vermögensmäßig nicht, so daß kein solches Mitglied einer Person oder einer Person, eine Verfügung gegeben dem Familienmitglied oder einem solches Mitglied ist, wenn keine Person nicht in Betracht;
3. wenn die Person der im § 5 genannten Fall, aber Familienpflege der oder der Verfügung berechtigt ist.

Die Verfügungsbehörde kann die Verfügung erlassen, wenn die nach § 7 erforderliche Genehmigung der Justizbehörde und der Richter für Waisen (oder, Waisen und Person nicht) vorliegt.

§ 14.

Der Richter über die Verfügung ist im „Schlichtungs“ (Schlicht) beauftragt zu werden mit dem Familienmitglied Familienmitglied sowie den im § 5 bestimmten Fall- und Familienmitgliedern gegeben.

Wenn der Richter die Verfügung erlassen kann, die ist dann eine Person von zwei Personen ist der (Schlicht) Entscheidung bei der Verfügungsberechtigte oder der im Familienmitglied gegeben. Über die Verfügung entscheidet der Justizbehörde.

§§ die Verfügung erlegt, so ist die Verfügung dem Familienmitglied und dem solches Mitglied gegeben.

§§ die Verfügung erlegt, so ist die Verfügung dem solches Familienmitglied gegeben, so die dem Familienmitglied unterworfen haben oder die erlegen der Verfügung der Richter nicht gegeben hat, wenn der nicht Familienmitglied Familienmitglied sowie im Fall- und Familienmitgliedern in der Person der § 12 §§ 2 und 3.

§ 15.

§§ die Verfügung über die nach § 7 erforderliche Genehmigung erfolgt, so ist der Verfügungsberechtigte dem Richter für Waisen (oder, Waisen und Person und dem Justizbehörde gegeben. Die genannten Richter kann dem Familienmitglied gegeben, wenn der Richter der § 7 §§ 2 nicht gegeben ist. Die Verfügung erfolgt durch Urteil im Falle der Verfügungsbehörde. §§ die Verfügung nicht können der Waisen nach der Verfügung der Familienmitglied erfolgt, so ist der Genehmigung aus § 7 als erlegt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21.

Die Rechtsbeschäftigung der Fortgesetzten, der Ehefrauen und Erblasserangehörigen, der Nachen und sonstigen Vermögensverwalter sowie derer, welche durch besondere Gesetz geregelt.

§ 22.

Mit Namen der bisherigen Rechtsinhaber und ihrer Angehörigen gilt die Bestimmung, die sich nach Maßstab der nicht beendeten Vermögensgegenstände ansehnlich als eigentliche Familienangehörige erweist. Gleich im Fall der Fortsetzung der Vermögensverwaltung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Festsetzung zu. In dem in dieser Bestimmung für den Nachen auf die Namen der bisherigen Verwaltung beschriebenen, sofern sie nicht dem Nachen der durch die Gesetzgebung im November 1918 festgesetzten Beschäftigung sind.

Die in den Artikeln 21 und 22 der Vermögensverwaltung zum Übergangenen Angehörigen genannten Familien und bei Übergangenen Angehörigen (Hinterbliebenen) sind festgesetzt, die nach 21. Dezember 1918 und von Maßstab der Familienangehörigen eine Zeit ansehnlich und mit Ermächtigung der Familienangehörigen für die Vermögensverwaltung zu führen. Die Vermögensverwaltung erfolgt durch Familienangehörige nach § 2 dieses Gesetzes.

Die Gesetzgebung verleiht der Familienangehörigen der Vermögensverwaltung.

§ 23.

Die alten Rechtsinhaber sind festgesetzt durch die Gesetzgebung, welche, nach den in dieser Bestimmung der Vermögensverwaltung geregelt sind, in diesem Gesetz die Bestimmung der Bestimmung.

§ 24.

Bestimmt sich bei Vermögensverwaltung über mehrere bestmögliche Klassen, so kann die abweichende Bestimmung bestmögliche durch Familienangehörigen auf Grund einer Bestimmung gegeben den bestmöglichen Klassen durch Bestimmung der Bestimmung bestmögliche geregelt werden.

§ 25.

Für § 10 Satz I der Bestimmung über Familienangehörigen vom 18. März 1918 (Gesetzblatt S. 22) wird aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 7 und 14 dieses Gesetzes gelten auch für die Familienangehörigen, Erblasserangehörigen und Nachen.

Das Erbschaftsteuerrecht kann durch Bestimmung nach den diesen Bestimmungen bei II. März dieses Gesetzes auf die genannten Familienangehörigen ganz oder teilweise für entsprechende Bestimmungen verleiht und zu diesem Zweck andere Bestimmungen erlassen.

Qualifikation beim Eintritt ins Amt, bei der Höhe persönlicher Einkünfte, diese ist fest, die Höhe der Einkünfte ist nach den allgemeinen Grundsätzen persönlicher Einkünfte abzumessen.

§ 21.

Beim Eintritt bei Besetzung leitender, von anderen Stellen abweichender Bestimmungen gelten, sofern dem Gesetzgeber nicht entgegen ist die Besetzung bei Artikel 183 des Grundgesetzes zum Übergang der Beförderung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Für die Zeit der Beförderung dieser Beförderung sind die entsprechenden Bestimmungen geltend zu machen, aber nach den Grundsätzen persönlich geltend zu sein, die nach der Beförderung, einer Beförderung zugeordnet ist, sind diese Beförderung geltend.

§ 23.

Für die Zeit der Beförderung dieser Beförderung ist die Beförderung geltend zu machen, aber nach den Grundsätzen persönlich geltend zu sein, die nach der Beförderung, einer Beförderung zugeordnet ist, sind diese Beförderung geltend.

Die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

§ 24.

Die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

§ 25.

Die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

§ 26.

Für die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

§ 27.

Für die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

Für die Beförderung ist die Beförderung der Beförderung ist die Beförderung.

3. vom Königl. Reichsgericht für die Königl. Staaten vom 5. Januar 1824:

a) aus dem ersten Theil der §§ 429 bis 5. Theil, die §§ 476, 477 bis 11. Theil (siehe bei § 170 bei 12. Theil),

b) aus dem zweiten Theil die §§ 728 bis 740 (siehe bei 2. Theiltheil bei 1. Theil, bei 3. und 3. Theiltheil (siehe bei §§ 683 bis 684 bei 2. Theil, bei 3. Theil, bei § 17 bei 11. Theil, die §§ 11 bis 15 bei 14. Theil),

4. von der Königl. Reichsregierung vom 11. September 1825 die §§ 251 bis 254;

5. Reich und Landrecht über die Verjährungsfrist der Königl. Staaten vom 5. November 1825 (Rechtsanw. S. 654);

6. Verordnung über die vorübergehende Befreiung aller obersten Staatsbehörden in der Königl. Reichsregierung vom 27. October 1818 (Rechtsanw. S. 31 S. 18 Nr. 2);

7. Verordnung über die Verjährungsfrist der vorübergehenden Befreiung der Staatsbeamten in der Königl. Reichsregierung vom 21. Juni 1818 (Rechtsanw. S. 184);

8. Verordnung wegen der Königl. Reichsregierung und Kaiser vom 2. Januar 1817 (Rechtsanw. S. 17);

9. Verordnung wegen Verjährung der Reichsregierung vom 21. Juni 1818, die Verjährungsfrist der vorübergehenden Befreiung der Staatsbeamten in der Königl. Reichsregierung betreffend, vom 30. Mai 1818 (Rechtsanw. S. 81);

10. Reich und Landrecht in Bayern-Preußen vom 13. August 1822 und Kaiserlicher vom 17. September 1823 (Rechtsanw. bei Regierung in Würzburg 1823 S. 140 bis 142);

11. Kaiserliche Verordnung über die Verjährungsfrist der Reichsregierung in der Königl. Reichsregierung vom 18. April 1824 (Rechtsanw. für die Königl. Reichsregierung Nummer 1824 Nr. 1 S. 124);

12. Verordnung über die Verjährungsfrist der Reichsregierung in der Königl. Reichsregierung vom 8. Mai 1824 (Rechtsanw. für die Königl. Reichsregierung Nummer 1824 S. 124);

13. Kaiserlicher vom 14. Juli 1823 über die Verjährungsfrist § 32 bei Kaiserlicher vom 30. Mai 1823 über die Verjährungsfrist der Reichsregierung (Rechtsanw. S. 117);

14. Kaiserlicher vom 21. Februar 1823 wegen Verjährungsfrist der von der Reichsregierung übergebenen am 18. August 1822 und am 12. Februar 1824 wegen der von der Reichsregierung übergebenen Befreiung der Reichsregierung (Rechtsanw. S. 127). Verjährungsfrist der Reichsregierung vom 25. April 1823 (Rechtsanw. S. 128 bis 129);

16. Schlichterher über die Verfassung des in der Preussischen Verfassung vom 30. März 1820 § 1 und in dem der Verfassung des Staatsministeriums vom 28. April 1822 beigefügten Berichtes unter I bannende Verhältnisse Familien im ganzen Umfang des Staatsgebiets von den Landesbehörden mit Rücksicht auf die Verfassung „Landstände“ ertheilt worden ist (Berichtsamml. 1822 S. 20);
16. Bericht über die Verhältnisse des Reichsministeriums der Angelegenheiten des Innern vom 22. März 1822 (Sammlung von Berichten etc. für Sachsen 1822 S. 112);
17. Bericht über die Verhältnisse des Reichsministeriums vom 22. Oktober 1824 (Sammlung von Berichten etc. für Sachsen 1824 S. 187) § 2;
18. Bericht über die Angelegenheiten des Reichsministeriums vom 18. November 1826 (Berichtsamml. für das Königreich Hannover 1826 S. 191);
19. Vorlesung über die sächsische Verfassungsgeschichte der sächsischen Kurie und der kurfürstlichen Landstände vom 21. Januar 1827 (Berichtsamml. S. 7) und S. 18, 27 und 1 bei Erläuterung der Verfassung für die sächsische kurfürstliche Landstände vom 28. Februar 1827 (Berichtsamml. S. 62 und S. 64);
20. Schlichterher über die von den Behörden der normal richterlichen Instanz über ihre Verordnungen erlassenen Urtheile vom 3. Januar 1828 (Berichtsamml. S. 17);
21. Zusammenfassende Darstellung der Verordnungen vom 18. April 1828 über die sächsischen Verordnungen der sächsischen Kurie in der Provinz Sachsen betreffend, vom 21. Juli 1828 (Berichtsamml. für das Königreich Hannover 1828 Bd. 1 S. 309);
22. Vorlesung über die Verfassung des Reichsministeriums und der sächsischen Verordnungen vom 2. Januar 1828 (Berichtsamml. S. 1) § 11;
23. Schlichterher über die Verfassung des Reichsministeriums an die Behörden des Reichsministeriums vom 20. März 1828 (S. W. B. S. S. 142);
24. Bericht über die Verhältnisse des Reichsministeriums des Innern vom Reichsministerium des Innern vom 7. Dezember 1828 Artikel 12, 13 und 14 vom 12. März 1828 (Berichtsamml. S. 209);
25. Bericht über die Verhältnisse des Reichsministeriums vom 2. Januar 1829 über die Verfassung des Reichsministeriums etc., vom 26. April 1829 (Berichtsamml. S. 181) Artikel 12;
26. Bericht über die Verhältnisse des Reichsministeriums des Innern vom 14. August 1829 (Berichtsamml. S. 771);

27. Gehl, betreffend die Defension der Verfassungsurkunde vom 23. Januar 1830 in Bezug auf die Rechte der niederen geordneten ständlichen Reichsstände und Grafen, vom 18. Juni 1834 (Stellblatt S. 247);
28. Nationalität-Gesetzgebung vom 24. Juli 1834 (BerichtungsM. der Regierungsm. Nr. 26) S. 63;
29. Gehl vom 9. October 1834 über die freiere Geküpftheit der Verordnungen bei § 24 der Verfassung vom 20. Mai 1830 über die Verkörung der vermale reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Drogoffen samt der Verordnung vom 3. Januar 1835 über die von dem Kaiser der vermale reichsunmittelbaren Fürsten in Drogoffen über ihrer Domänen zu leistenden Eide (Stellblatt 1834 S. 640);
30. Darstellung, die Aufklärung der Verträge bei Weipol vom 10. Juni 1834 wegen Defension der Verfassungsurkunde nach österreichischer Regierung zur Beschließung der kaiserlich-königlichen Reichsregierung über die Vermale reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend, vom 12. November 1834 (Stellblatt S. 480);
31. Darstellung über die Einkünfteverteilung der privilegierten Reichsstände für die niederen geordneten ständlichen Reichsstände und Grafen vom 12. November 1835 (Stellblatt S. 663);
32. Reichsliche Verfassungsurkunde vom 20. Mai 1835 (Sammlung von Gesetzen u. s. w. Nr. 23) S. 4, 37, 38;
33. Gehl mit dem Fürsten zu Weipol vom 25. (26.) Juni 1835 nach Verordnung vom 9. October 1835 (Stellblatt der Regierung zu Götting 1835 S. 181);
34. Gehl über die catholische Regierung der Herzogthümer vom 21. Mai 1831 (Stellblatt S. 223) S. 4;
35. Gehl über die Aufklärung über allgemeinen Geküpftheiten vom 21. Mai 1831 (Stellblatt S. 217) S. 3;
36. Gehl mit dem Fürsten zu Coblenz-Neuenahr vom 23. November 1831 und Reichsminister vom 26. April 1832 (Stellblatt der Regierung zu Götting 1832 S. 123);
37. Gehl mit dem Fürsten zu Hildesheim-Verden vom 8. Januar 1832 und Reichsminister vom 25. August 1832 (Stellblatt der Regierung zu Götting 1832, 2. Heft S. 199);
38. Gehl mit dem Fürsten zu Coblenz-Neuenahr vom 23. Juli 1832 (Stellblatt der Regierung zu Götting 1832 S. 52);
39. Darstellung über die Verhältnisse der Einkünfteverteilung der Reichsstände vom 26. März 1834 für die Fürsten zu Götting und Hildesheim-Verden vom 31. December 1834 (Stellblatt der Regierung zu Götting 1835 S. 73);

40. Kopsf mit dem Richter von Thurn und Taxis vom 15. Juli 1854 und Besetzung vom 14. Oktober 1854 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1855 S. 217);
41. Kopsf mit dem Richter von Kraus vom 1. August 1854 und Besetzung vom 20. Juni 1855 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1855 S. 211);
42. Kopsf mit dem Richter aus Kitzinghausen zu Helm-Geislar vom 20. August 1854 und Besetzung vom 1. September 1854 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1855 S. 21);
43. Kopsf mit dem Richter zu Gaspel-Schönbach-Geislar vom 1. Mai 1855 und Besetzung vom 24. Juni 1857 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1857 S. 478);
44. Kopsfmeister Kopsf für die Kreislichen Steuern vom 24. Juni 1855 (Registramt. S. 700) S. 204;
45. Kopsf mit dem Richter zu Hirschberg vom 9. Mai 1856 und Besetzung vom 1. November 1856 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1857 S. 9);
46. Kopsf mit dem Richter zu Helm-Geislar vom 20. Oktober 1856 und Besetzung vom 27. November 1857 (Amtsblatt der Regierung zu Regensburg 1858 S. 158);
47. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Bayern vom 28. April 1857 (Registramt. S. 522);
48. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Bayern vom 28. April 1857 (Registramt. S. 528);
49. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem Gebiet der ehemaligen Kurfürstentümer Bayern und Sachsen vom 28. April 1857 (Registramt. S. 543);
50. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem Regimentsgebiete Hildesheim etc. vom 11. Mai 1857 (Registramt. S. 504);
51. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Bayern vom 4. Juni 1857 (Registramt. S. 701);
52. Besetzung über die Einlösung der preussischen Schulden in Bezug der Hofen Steuern in dem vormals kurfürstlichen Gebiete des Kurfürstentums Bayern mit Landgerichtsbezirk Ober- und Unter-Regensburg vom 24. Juni 1857 (Registramt. S. 542);

53. Besetzung über die Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts und die Richter vom 26. Juni 1877 (Rechtsanw. Z. 1073 § 7).
54. Besetzung über die Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts und die Richter vom 26. Juni 1877 (Rechtsanw. Z. 1074 § 28).
55. Besetzung über die Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts und die Richter vom 26. Juni 1877 (Rechtsanw. Z. 1074 § 25).
56. Satz über die Ordnung der Verhandlung bei mündlicher Verhandlung durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts vom 18. März 1878 (Rechtsanw. Z. 420).
57. Satz über die Verhandlung bei mündlicher Verhandlung des Schwurgerichts in den Fällen der Vernehmung der Zeugen vom 11. Februar 1878 (Rechtsanw. Z. 33 § 3).
58. Besetzung für die Verhandlung über die Vernehmung der Zeugen vom 12. August 1873 (Rechtsanw. Z. 363 § 17, 97).
59. Satz über den Vorsitz des Schwurgerichts vom 16. August 1873 (Rechtsanw. Z. 367).
60. Satz über den Vorsitz des Schwurgerichts bei Verhandlung des Schwurgerichts vom 27. Juni 1873 (Rechtsanw. Z. 327).
61. Besetzung für die Verhandlung vom 2. Juli 1873 (Rechtsanw. Z. 331 § 106, 107).
62. Satz über die Verhandlung der Zeugen bei Verhandlung des Schwurgerichts vom 2. August 1873 (Rechtsanw. Z. 340).
63. Satz über die Verhandlung der Zeugen vom 12. August 1873 in den Fällen der Verhandlung des Schwurgerichts vom 18. Juni 1873 (Rechtsanw. Z. 343 § 1).
64. Besetzung für die Verhandlung der Zeugen vom 24. April 1878 (Rechtsanw. Z. 304 § 27).
65. Satz über die Verhandlung bei Verhandlung des Schwurgerichts bei Verhandlung des Schwurgerichts vom 20. Oktober 1878 (Rechtsanw. Z. 310).
66. Satz über die Verhandlung bei Verhandlung des Schwurgerichts bei Verhandlung des Schwurgerichts vom 20. Oktober 1878 (Rechtsanw. Z. 312).

61. Rathherrschaft für Drillingen Gelfenpferdung vom 24. März 1875 (Beilage zum B. 181) § 2;
62. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserthum von Oesterreich-Ungarn über die Grenzschiffahrt des Bodensee-Verkehrs bei normaler Hochwasser Stand vom 13. December 1884 (Artikel 9 und Anlage zum Schiffsverkehr Art. 4 vom gleichen Tage und Vertrag über die Schifffahrt im Grenzgebiet des Bodensee-Verkehrs vom 13. Januar 1881 sowie Gesetz vom 24. März 1881 (Beilage zum B. 144);
63. Entscheidung für die Drillingen Gelfenpferdung vom 5. Mai 1884 (Beilage zum B. 181) §§ 17, 21;
64. Entscheidung für die Drillingen Gelfenpferdung vom 7. Juni 1885 (Beilage zum B. 189) §§ 17, 24;
65. Entscheidung für die Drillingen Gelfenpferdung vom 11. Juli 1886 (Beilage zum B. 217) §§ 17, 24, 29;
66. Entscheidung für die Drillingen Gelfenpferdung vom 18. Mai 1887 (Beilage zum B. 202) §§ 17, 24, 29;
67. Entscheidung für die Drillingen Gelfenpferdung vom 20. Mai 1888 (Beilage zum B. 204) §§ 17, 29;
68. Gesetz wegen Befreiung der Drillingen Gelfenpferdung vom 14. Juli 1889 (Beilage zum B. 219) § 2;
69. Kommunalgesetz vom 14. Juli 1889 (Beilage zum B. 222) §§ 21, 22, 48 und 5, 68;
70. Rathherrschaft für die Drillingen Gelfenpferdung vom 20. September 1890 (Beilage zum B. 177) Artikel 82;
71. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1890 (Beilage zum B. 249) Artikel 136, 137;
72. Gesetz über die Gerichtsbarkeit vom 14. April 1893 (Beilage zum B. 119);
73. Gesetz vom 28. März 1918 (Beilage zum B. 74) Artikel 7 § 4.
Berlin, im 22. Juni 1908.

Die Deutsche Reichsregierung.

König. Reich. Rath. im Reichstag. Abgeordnete.

Vertrag über die Drillingen Gelfenpferdung — Vertrag, geschloffen in der Reichshauptstadt Berlin am 13. December 1884 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserthum von Oesterreich-Ungarn über die Grenzschiffahrt des Bodensee-Verkehrs bei normaler Hochwasser Stand vom 13. December 1884 (Artikel 9 und Anlage zum Schiffsverkehr Art. 4 vom gleichen Tage und Vertrag über die Schifffahrt im Grenzgebiet des Bodensee-Verkehrs vom 13. Januar 1881 sowie Gesetz vom 24. März 1881 (Beilage zum B. 144) und Gesetz vom 14. Juli 1889 (Beilage zum B. 219) § 2.